

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2008/044

22.04.2008

Redaktion: Iris Wilkening

S. 545 - 554

Telefon: 80-94040

Benutzungsordnung
für Sportstätten des Hochschulsportzentrums
der RWTH Aachen
vom 17.04.2008

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 3 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW 2008, S. 195) hat die RWTH Aachen folgende Benutzungsordnung für Sportstätten des Hochschulsportzentrums der RWTH Aachen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen gilt für die Vergabe von Sportstätten und Verkehrsflächen (einschließlich überlassener Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften usw.), die der Vergabe durch das Hochschulsportzentrum (HSZ) (vgl. § 3 (2)) unterliegen.

§ 2 Vergaberegeln

- (1) Die Sportstätten der RWTH können bei Wahrung ihrer öffentlich rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe von Sportstätten und Flächen sowie die Abwicklung der sich aus der Vergabe ergebenden rechtlichen Beziehungen richten sich nach den aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift gemäß § 3 (6) geschlossenen Vereinbarungen. Ein Rechtsanspruch auf Vergabe einer bestimmten Sportstätte oder auf Überlassung einer Verkehrsfläche besteht nicht.
- (2) Der Antrag auf Vergabe von Räumen oder Flächen ist unter Angabe
 1. der Art der Veranstaltung,
 2. des Namens und der Anschrift des Veranstalters,
 3. des Namens und der Anschrift des Veranstaltungsleiters,
 4. von Tag, Uhrzeit und Dauer der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauzeiten,
 5. des Bedarfs an zusätzlichen Geräten, die nicht zur üblichen Ausstattung der Sportstätte gehören,
 6. der an der Veranstaltung Mitwirkenden,
 7. der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und Teilnehmerinnenspätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin beim HSZ einzureichen. Ein entsprechendes Antragsformular kann von der Homepage des Hochschulsportzentrums (hochschulsport.rwth-aachen.de) heruntergeladen werden.
- (3) Ist eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren gleichzeitig vorliegenden Anträgen auf Überlassung des selben Raumes erforderlich, so entscheidet der Zeitpunkt des Antragseinganges.
- (4) Ein Antrag auf Überlassung von Sportstätten oder Verkehrsflächen ist abzulehnen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Veranstaltung einen Straftatbestand erfüllt oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu erwarten ist, dass zu strafbaren Handlungen aufgerufen wird oder von der Veranstaltung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung ausgehen wird oder die Veranstaltung von Dritten zum Anlass genommen wird, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung herbeizuführen.
- (5) Ergeben sich nach der Vergabe einer Sportstätte oder einer Verkehrsfläche Anhaltspunkte im Sinne des Abs. (4), so ist die Vergabe zu widerrufen. Dem Veranstalter stehen auch dann, wenn der Widerruf auf das zu erwartende Verhalten Dritter begründet wird, keine Ersatzansprüche zu.
- (6) Wird die bei der Antragstellung mitgeteilte Veranstaltungsart ohne vorheriges Wissen der RWTH geändert, so kann die Vergabe widerrufen werden.

- (7) Das HSZ kann den Vertrag über eine bereits zugesagte Sportstätte oder eine Verkehrsfläche aus wichtigem Grund (z. B. Eigenbedarf, Unbespielbarkeit des Platzes) fristlos kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Eigenbedarf des HSZ hat immer Vorrang.

§ 3

Zahlungspflicht des Veranstalters

- (1) Für die Überlassung von Räumen oder Verkehrsflächen ist vom Veranstalter ein Nutzungsentgelt zu zahlen.
- (2) Für die Erhebung von Nutzungsentgelt gelten die aus der Anlage I ersichtlichen Beträge. Bei längerfristiger Nutzung kann eine Pauschale vereinbart werden.
- (3) Die Kosten für die Sportwarte sind in den Nutzungsentgelten enthalten. Die Sportwarte sind für die Durchführung der Veranstaltung in jedem Fall erforderlich, da ihnen die Vor- und Nachsorge der Sportstätten obliegt.
- (4) Soweit der Veranstalter Verschmutzungen nicht unmittelbar nach der Veranstaltung auf eigene Kosten beseitigt, werden ihm die hierfür der RWTH entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Für die Vergabe von Sportstätten und Verkehrsflächen ist die Stellung einer Kautions von bis zu 500 € erforderlich.
- (6) Die Vergabe einer Sportstätte oder einer Verkehrsfläche an einen Veranstalter kommt durch einen vom Veranstalter unterzeichneten Antrag und eine von der zentralen Einrichtung unterschriebene Bestätigung zustande (Vereinbarung).
- (7) Die in der Vereinbarung festgesetzten Beträge werden per Lastschrift abgebucht. Hierzu erfolgt nach Antragstellung und Bestätigung durch das Hochschulsportzentrum seitens des Antragstellers eine Online-Buchung unter Angabe der entsprechenden Bankverbindung. Die in der Bestätigung angegebenen Fristen sind einzuhalten. Sollten die Buchungen nicht bis zu dem genannten Zeitpunkt erfolgen kann das Hochschulsportzentrum die Sportstätten anderweitig vergeben.
- (8) Die durch Angabe falscher Kontendaten oder bei fehlender Kontendeckung entstehenden Kosten sind seitens des Antragstellers zu tragen.
- (9) Wird eine zugewiesene Sportstätte oder eine zugewiesene Verkehrsfläche nicht in Anspruch genommen, so ist das eingezahlte Nutzungsentgelt zu erstatten, wenn der Rücktritt von der Vereinbarung bis zum 14. Tag vor der vereinbarten Nutzung erfolgt ist. Erfolgt der Rücktritt in einem kürzeren Abstand, so kann das eingezahlte Nutzungsentgelt nicht mehr erstattet werden. Das HSZ ist stets berechtigt, die ihm bereits entstandenen Kosten für die Vorbereitung der Veranstaltung einzubehalten.

§ 4

Weitere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihm überlassenen Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Er hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Ausgabe von Eintrittskarten o. ä., in eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass die bauaufsichtlich vorgeschriebene Höchstbesucherzahl, die ihm bei Abschluss der Vereinbarung mitgeteilt wird, nicht überschritten wird und alle Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Hinweise hierzu ergeben sich aus der Anlage II.

- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass alle je nach der Art der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen öffentlicher oder sonst zu beteiligender Stellen rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eingeholt werden. Hinweise hierzu ergeben sich aus der Anlage II. Soweit die RWTH wegen eines Verstoßes des Veranstalters gegen ihm obliegende rechtliche Verpflichtungen in Mithaftung genommen werden sollte, ist der Veranstalter verpflichtet, die RWTH von allen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Zuweisung von Räumlichkeiten und Flächen gilt nur für eigene Veranstaltungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung in anderer Form an Dritte nicht berechtigt.
- (4) Die Verlegung oder der Ausfall der Veranstaltung ist dem HSZ vom Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Verabreichung und der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind grundsätzlich nicht gestattet. Hinsichtlich des Verzehrs von Speisen und Getränken ist im Einzelfall eine Sondergenehmigung beim HSZ zu beantragen (siehe hierzu Anlage III). Die Sondergenehmigung kann auf dem Antragsformular zur Überlassung von Sportanlagen beantragt werden.
- (6) Verkaufs- und Werbeveranstaltungen sind untersagt. Das Aufstellen von Büchertischen oder die Ausstellung wissenschaftlicher Geräte bedarf der Genehmigung.
- (7) Das Benutzungsrecht endet regelmäßig um 23:00 Uhr des Veranstaltungstages, soweit nicht etwas anderes genehmigt worden ist.
- (8) Der Veranstalter hat bei der Antragstellung einen Veranstaltungsleiter zu benennen. Dieser ist während der Dauer der Veranstaltung verantwortlich für die Sicherheit von Personen und Sachen in den für die Veranstaltung vergebenen Räumen und Flächen. Insoweit nimmt er das Hausrecht für den Rektor wahr.
- (9) Veranstalter und Benutzer haben ferner dafür zu sorgen, dass
 - das Sportgelände nicht befahren wird und Fahrzeuge außerhalb des HSZ Geländes auf den ausgewiesenen Parkplätzen (Mies-van-der-Rohe-Straße) abgestellt werden,
 - zum Umkleiden und zur Ablage von Kleidung die dafür vorgesehenen Räume benutzt werden,
 - die eigentlichen Sportfelder (Hallenböden, Laufbahnen, Stadionsektoren, Spielfelder) von Zuschauern nicht betreten werden,
 - die Halle nur in Hallenschuhen (mit nicht färbender Sohle) betreten wird, die ausschließlich in Sporthallen benutzt werden, die Tennisplätze ausschließlich mit Tennisschuhen betreten werden und der Allwetterplatz nicht mit Noppen- und/oder Stollenschuhen betreten wird,
 - Rasen- und Außensportflächen erst nach Freigabe durch das HSZ bzw. ad hoc durch den Sportwart benutzt werden dürfen, wenn keine nachhaltigen Beschädigungen der Fläche zu befürchten sind,
 - Tiere in bzw. auf die Sportflächen einschließlich der Zuschauerbereiche nicht mitgebracht werden dürfen.

§ 5

Haftung des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen- und Sachschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm selbst sowie der RWTH und deren Bediensteten bei der Benutzung der vergebenen Räume und ihrer Zugangswege entstehen, es sei denn, dass die Schäden auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Eigentümers oder seiner Bediensteten zurückzuführen sind.
- (2) Die RWTH sowie deren Bedienstete haften nicht für Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der überlassenen Räume entstehen, soweit derartige Schäden von Bediensteten in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten nicht vorsätzlich verursacht worden sind. Der Veranstalter hat die RWTH sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden.
- (3) Verschmutzungen von Räumen, Flächen und Zugangswegen sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen. Soweit durch die Veranstaltung eine übermäßige Abnutzung oder eine Beschädigung des vergebenen Raumes eintritt, haftet hierfür der Veranstalter, auch wenn ihm kein Organisationsverschulden nachgewiesen werden kann. Soweit der Veranstalter nicht vor Beginn der Veranstaltung Mängel der überlassenen Sportstätten schriftlich gegenüber dem HSZ rügt, gilt der Raum als im ordnungsgemäßen Zustand überlassen.
- (4) Soweit durch eine Veranstaltung Räume, Verkehrsflächen sowie sonstige Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften über ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus abgenutzt oder beschädigt werden oder soweit überlassene Gegenstände abhanden kommen, ist die RWTH berechtigt, vom Veranstalter den üblicherweise entstehenden Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufwand zu verlangen.

§ 6 Hausrecht

Das dem Rektor zustehende Hausrecht wird unbeschadet des § 4 (8) dieser Ordnung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des HSZ (Sportlehrern und Sportlehrerinnen, vom HSZ bestellten Übungsleitern und Übungsleiterinnen, Sportwarte) ausgeübt. Sie können Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der jeweiligen Sportstätte untersagen.

§ 7 Schlussvorschrift

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig tritt Benutzungsordnung für die Sportstätten der RWTH Aachen vom 15.11.2004 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 922, S. 7056 - 7068) in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 28.12.2005 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 1065, S. 9375 - 9377) außer Kraft.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 17.04.2008

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr.rer.nat. Burkhard Rauhut

ANLAGE I ZUR BENUTZUNGSORDNUNG FÜR SPORTSTÄTTEN DES HOCHSCHULSPORTZENTRUMS DER RWTH AACHEN

Entgelte

I. Hochschulfremde Personen

Für hochschulfremde Personen, Gruppen oder Vereine – mit Ausnahme der städtischen Sportvereine - gelten als Nutzungsentschädigung die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze, diese Nutzung bedarf der jeweiligen separaten Genehmigung. Unberührt hiervon bleibt die Teilnahme als Gast an Veranstaltungen des Hochschulsportzentrums.

Sportstätte		Euro/Stunde
Sporthalle (3fach Sporthalle)		70,00
Gymnastik-und Fitnesshallen	je	35,00
1fach-Sporthalle (Ahornstr.)	je	35,00
Gymnastikraum (Ahornstr.)		25,00
Stadion (Rasenplatz)		100,00
Sportzelt		35,00
Konferenzraum		35,00
Allwetterplatz Platz 3		50,00
Allwetterplatz Platz 3a/b/c	je	20,00
Beachsportplatz Platz 1		20,00
Beachsportplatz Platz 2 a/b/c	je	16,00
Finnbahn		150,00
Tennisplätze	je	16,00

Verzichtet der Antragsteller auf einen bereits schriftlich zugesagten Veranstaltungstermin, muss die Absage spätestens 14 Tage vorher erfolgen; andernfalls ist eine Gebühr in Höhe von 30,00 €, maximal jedoch das vereinbarte Entgelt, zu entrichten.

II. Hochschulangehörige

Sportstätte		Euro/Stunde
Sporthalle (3fach Sporthalle)		30,00
Gymnastik-und Fitnesshallen	je	15,00
1fach-Sporthalle (Ahornstr.)	je	15,00
Gymnastikraum (Ahornstr.)		12,00
Stadion (Rasenplatz)		40,00
Sportzelt		15,00
Konferenzraum		15,00
Allwetterplatz Platz 3		20,00
Allwetterplatz Platz 3a/b/c	je	8,00
Beachsportplatz Platz 1		10,00
Beachsportplatz Platz 2 a/b/c	je	8,00
Finnbahn		80,00
Tennisplätze	je	8,00

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

ANLAGE II ZUR BENUTZUNGSORDNUNG FÜR SPORTSTÄTTEN DES HOCHSCHULSPORTZENTRUMS DER RWTH AACHEN**Sicherheitsvorschriften / Genehmigungen**

Die nachfolgenden Ausführungen sind nicht abschließend. Sie entbinden den Veranstalter nicht davon, sich eigenverantwortlich über die bestehenden Regelungen zu informieren.

1. Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes (Stand 04.05.2004)
 - 1.1 Von 22:00 bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Auf Antrag kann das örtlich zuständige Ordnungsamt Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, "wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist." Die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (§ 9 LImSchG).
 - 1.2 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen und Verkehrsräumen, die der allgemeinen Benutzung dienen, ist der Gebrauch dieser Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können. Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde ebenfalls Ausnahmen zulassen (§ 10 LImSchG).
 - 1.3 Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper der Klassen III und IV abbrennen will, muss dies der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk stattfinden soll, zwei Wochen vorher schriftlich anzeigen. Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss in der Regel um 22:00 Uhr, in den Monaten Mai bis Juli bis 22:30 Uhr, beendet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen. Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Abbrennen oder Abfeuern bestimmter pyrotechnischer Gegenstände verboten (§ 11 LImSchG).
2. Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (Stand 20.09.2002)
 - 2.1 Die im Bestuhlungsplan für den jeweiligen Raum festgelegte Ordnung darf nicht geändert werden, insbesondere dürfen keine zusätzlichen Plätze geschaffen werden (§ 32 VStättVO).
 - 2.2 Die Rettungswege sowohl außerhalb wie auch innerhalb von Gebäuden müssen während der Zeit der Veranstaltungen freigehalten und bei Dunkelheit beleuchtet werden. In dieser Zeit müssen alle Türen zu den Rettungswegen unverschlossen sein (§ 31 VStättVO).
 - 2.3 Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Versammlungsräumen verboten; Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis (§ 35 VStättVO).
 - 2.4 Zum Ausstatten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen dürfen nur mindestens schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 Meter vom Fußboden entfernt sein (§ 33 VStättVO).

- 2.5 Der Betrieb der Versammlungsstätte ist einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht oder nicht mehr betriebsfähig ist (§ 38VStättVO).
3. Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes
- 3.1 Allein der Urheber hat das Recht, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben (§ 15 UrhG).
- 3.2 Wer urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergibt, ohne dass der Urheber seine Einwilligung dazu erteilt hat, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet und setzt sich der Strafverfolgung aus (vergl. §§ 97 und 106 UrhG).
- 3.3 Die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte" (GEMA, Bezirksdirektion NRW, Südwall 17-19, 44137 Dortmund, Tel. 0231/57701-0) vertritt in Deutschland die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger, deren Rechte ihr übertragen wurden. Die GEMA vertritt nicht nur die Rechte der deutschen, sondern auch die Rechte ausländischer Musikurheber. Die GEMA vergibt die Nutzungsrechte entweder in Form von Einzeleinwilligungen oder durch Abschluss von Pauschalverträgen. Damit die GEMA ihre Einnahmen an die Berechtigten ordnungsgemäß verteilen kann, muss sie von der Aufführung der einzelnen Werke unterrichtet werden. Deshalb sind die Veranstalter verpflichtet, der GEMA genaue Verzeichnisse der bei ihren Aufführungen durch Musiker vorgetragenen Musikwerke vorzulegen.
- 3.4 Bei der öffentlichen Wiedergabe von Musik durch Tonträger und bei der Wiedergabe von Hörfunk- und Fernsehsendungen vergibt die GEMA zugleich die Leistungsschutzrechte, die die ausübenden Künstler bzw. deren Rechtsnachfolger der "Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten" (GVL) übertragen haben und erhebt die entsprechende Vergütung durch Berechnung eines Zuschlags zu den GEMA-Tantiemen. Das Gleiche gilt für die Abgeltung der von der "Verwertungsgesellschaft Wort" (VG WORT) verwalteten literarischen Urheberrechte bei der Wiedergabe von Hörfunk und Fernsehsendungen.

**ANLAGE III ZUR BENUTZUNGSORDNUNG FÜR SPORTSTÄTTEN DES HOCHSCHULSPORTZENTRUMS (HSZ)
DER RWTH AACHEN****Sonderregelung Ausschank**

Der Ausschank von Getränken, die Abgabe von Speisen und der Verkauf von Waren in den Sportstätten des HSZ ist den Nutzern gestattet unter der Auflage,

- dass bestehende Verträge zwischen der RWTH/HSZ und Getränkeliieferanten und Cateringfirmen berücksichtigt werden. Dies bedeutet bei vereinbarter Exklusivität für den Bereich der Sportstätten des HSZ, dass die Nutzer an diese Exklusivität gebunden sind.

Die RWTH/das HSZ hat mit folgendem Lieferanten eine Exklusivität vereinbart:

.....

- dass die gewerberechtlichen Bestimmungen und evtl. vertraglich mit Dritten vereinbarten Sonderregelungen beachtet werden,
- dass der Verkauf nur in offener Form und nur in wiederverwendbaren Behältnissen erfolgt und die Verwendung von Einwegflaschen, Dosen, Einweggeschirr und Einwegbesteck unterlassen wird,
- dass die Nutzer sich verpflichten, die entstehende Verschmutzung und Abfälle selbstständig zu beseitigen,
- dass das Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche beachtet wird,
- dass bei Errichtung von Verkaufsständen vor dem Aufbau der für die Zuweisung zuständigen Dienststelle detailliert mitgeteilt wird, wie die bauliche Beschaffenheit des jeweiligen Verkaufsstandes ist und an welcher Stelle er errichtet werden soll.